

Satzung

des Miteinander Leben Lernen e.V.

(Verein zur Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens
von behinderten und nicht behinderten Menschen)

beschlossen am 13.07.1984, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2014.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Miteinander Leben Lernen“ e.V. (Verein zur Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Menschen). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im DPWV.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Lebensbereichen.

Seine gesellschaftspolitische Aufgabe sieht der Verein darin, Ausgrenzung von behinderten Menschen zu verhindern und einen Beitrag zu leisten zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft.

Ziele des Vereins sind insbesondere: ein Austausch- und Informationsforum für Betroffene, Eltern und Erzieher darzustellen, diese zu begleiten, zu beraten und zu vertreten. Über die Arbeit eines Beirats wissenschaftliche Erkenntnisse in die Diskussion um Inklusion einzubringen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information von und den Austausch zwischen den Eltern Betroffener, sowie über die Arbeit eines Beirats, der wissenschaftliche Erkenntnisse in die Diskussion um Inklusion einbringt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 der AO n.F. (Abgabenordnung, Förderung der Hilfe für Behinderte). Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, die die gleichen satzungsgemäßen Zwecke verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Organisationen werden, die die Ziele des

Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds bei vereinsschädigendem Verhalten beschließt die Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand
 die Mitgliederversammlung
 der Beirat

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einer SchatzmeisterIn und BeisitzerInnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Wahl auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist möglich. Der Verein ist gerichtlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder durch einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin im Sinne des § 26 BGB vertreten. Ein/e jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Einzelaufgaben können auch an Nichtvorstandsmitglieder vergeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/StellvertreterIn anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Dem Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Auf diesen Punkt der Tagesordnung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Wurde dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, ist neu zu wählen.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann brieflich/schriftlich wahrgenommen werden, indem ein schriftliches Votum zu vorliegenden Anträgen abgegeben wird oder indem das Stimmrecht durch Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen wird. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse der Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird

von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§7 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht im Vorstand sind. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu berufen, wobei die Beiratsmitglieder nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat wird auf vier Jahre berufen. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei KassenprüferInnen
- c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsprüfungsberichtes; Abstimmung über Planungen für das laufende Jahr
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Satzungsänderungen und
- g) Entlastung des Vorstandes

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen Registerbehörden oder dem Finanzamt empfohlen oder vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Vermögen und Geschäftsjahr

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen und Leistungsentgelte. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Vergünstigungen, die dem Vereinszweck widersprechen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 der AO n.F.

Vor der Verteilung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Axel Baum
Stellv.
Vorsitzender